

# Satzung

## der Ortsgemeinde Ludwigswinkel über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 12.01.2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ludwigswinkel hat in seiner Sitzung am 09.12.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

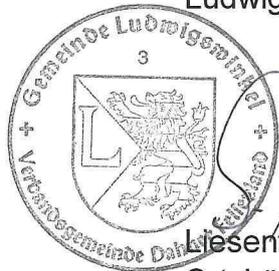
### § 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigswinkel, den 12.01.2017



*[Handwritten Signature]*  
Liesefeld  
Ortsbürgermeister



### Anlage zu § 1

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60 m <sup>2</sup> - 1,0 Stpl. über 60 m <sup>2</sup> - 1,5 Stpl.